

Anzeigepflicht bei Vertreterbestellung entfällt - Rechte des Vertreters im beA müssen vom Vertretenen selbst eingeräumt werden

Mit dem Beginn der Urlaubszeit gibt es eine gesetzliche Neuregelung zur Vertreterbestellung.

Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen – und nicht mehr länger als eine Woche! – von der Kanzlei entfernen wollen.

Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen. Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 01.08.2021 entfallen.

Stattdessen ist aber die **neue Berufspflicht in § 54 Abs. 2 BRAO** zu beachten. Danach hat der Vertretene der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem beA einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 01.08.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

Die Verpflichtung aus § 54 Abs. 2 BRAO gilt ebenfalls für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht (**§ 30 Abs. 1 BRAO n.F.**)

Die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters besteht nach der Neufassung erst bei einer Kanzleiabwesenheit von mehr als zwei Wochen, nicht wie bislang schon bei einer Woche. Ist der Rechtsanwalt hingegen vollständig an der Berufsausübung gehindert, ist eine Vertreterbestellung nach wie vor bereits erforderlich, wenn diese Hinderung länger als eine Woche dauert (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO).

Achtung: (Noch) Kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen.

Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn Sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den beA-Newsletter und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

Wie die Vertretung im beA organisiert werden kann, wird Ihnen unter dem Link der Quellenangabe ebenfalls erklärt.

Quelle: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/198>

Auszug aus den Neuregelungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung ab dem 01.08.2021

In welchen Fällen erfolgt noch eine Bestellung des Vertreters durch die Rechtsanwaltskammer?

Sollte ein Anwalt Personen einsetzen wollen, die selbst nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, aber die Befähigung zum Richteramt erworben (Assessorin/Assessor) oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes absolviert haben, erfolgt die Vertreterbestellung auf Antrag durch die Rechtsanwaltskammer, § 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO n.F.

Darüber hinaus, erfolgt die Bestellung des Vertreters auf Antrag des Rechtsanwalts, wenn er selbst keinen Vertreter findet und von Amts wegen in den in § 53 Abs. 4 BRAO n.F. geregelten Fällen.

Schriftformerfordernisses für die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO n. F. wird durch Textform ersetzt

Für die Verpflichtung der beim Rechtsanwalt Beschäftigten zur Verschwiegenheit gemäß § 43 a Abs. 2 BRAO reicht nunmehr die Textform.

Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ nur noch mit dem Zusatz „im Ruhestand“ möglich, § 17 Abs. 2 BRAO n. F.

Gemäß § 17 Abs. 2 BRAO n. F. kann die Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann. Der Zusatz ist in diesem Fall verpflichtend zu führen.

Pflicht für Syndikusrechtsanwälte zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Verhinderungsfall, § 46c Abs. 6 BRAO n. F.

Nach § 46c Abs. 6 Satz 1 BRAO n.F. hat der Syndikusrechtsanwalt einen Zustellungs-bevollmächtigten zu benennen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Durch den Verweis auf § 30 BRAO n. F. wird der Syndikusrechtsanwalt zudem verpflichtet, seinem Zustellungsbevollmächtigten entsprechende beA-Rechte einzuräumen.

Die seit dem 01.08.2021 geltenden Neuregelungen der BRAO finden Sie im [Bundesanzeiger](#).